

Tagesordnungspunkt
Öffentlich
Nicht öffentlich

Sitzungsvorlage Nr.....

Beratung und Beschlussfassung im

- Verwaltungsausschuss
- Technischer Ausschuss
- Tourismus- und Sportausschuss
- Stadtrat

Betreff: Beschlussfassung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten bei weisungsfreien Angelegenheiten (VwKostS) der Stadt Kurort Oberwiesenthal

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal beschließt in seiner Sitzung am 12.09.2023, die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten bei weisungsfreien Angelegenheiten (Anlage 1) auf der Grundlage der vorliegenden Kalkulation (Anlage 2).

Kurort Oberwiesenthal, den 05.09.2023

gez. Jens Benedict
Bürgermeister

Beschlossen amim

Abstimmungsergebnis:

- | | | |
|--|-------------------|-------|
| <input type="checkbox"/> Verwaltungsausschuss | Ja-Stimmen | |
| <input type="checkbox"/> Technischer Ausschuss | Nein-Stimmen | |
| <input type="checkbox"/> Tourismus- und Sportausschuss | Stimmenthaltungen | |
| <input type="checkbox"/> Stadtrat | | |

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal hat am 29.11.2022 nach 20 Jahren eine neue Verwaltungskostensatzung beschlossen. Da der SSG bisher keine Mustersatzung dafür bereitgestellt hat, hat sich die Stadtverwaltung bei der Erarbeitung des Satzungstextes an der neuen Verwaltungskostensatzung der Stadt Zwickau orientiert, die im Oktober 2021 verabschiedet worden ist.

Am 16.01.2023 hat die Verwaltung die neue Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis angezeigt. Mit Schreiben vom 12.05.2023 teilte die Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt mit, dass die Satzung in einem ordnungsgemäßen kommunalrechtlichen Verfahren beschlossen worden ist, jedoch im Satzungswortlaut rechtliche Mängel enthalten sind und somit die Gesetzmäßigkeit nicht vollständig bestätigt werden kann. Es wurde zu einer Überarbeitung des Satzungstextes geraten. Das Landratsamt hat der Stadt dafür einen selbst erarbeiteten Satzungsentwurf zur Verfügung gestellt.

Die Übernahme der Regelungen aus der Mustersatzung des Landratsamtes führte dazu, dass der überwiegende Teil der neugefassten Satzung rot eingefärbt ist.

Die Gebührensätze im Kostenverzeichnis waren bereits neu kalkuliert und sind nicht geändert worden. Grundlage waren die geplanten Personalaufwendungen 2023 einschließlich einer Sachkostenpauschale gemäß VwV Kostenfestlegung Abschnitt 1 Teil B Nr. II Punkt 3 a vom 8. Mai 2020.

Das derzeit geltende 10. Sächsische Kostenverzeichnis fand dabei ebenfalls Beachtung. Die meisten Gebührensätze wurden als Zeitgebühr berechnet. Es gibt aber auch einige Amtshandlungen, die mit einer Festgebühr bzw. Rahmengebühr bestimmt wurden.

Weggefallen im Kostenverzeichnis sind die Gebühren der Lfd. Nr.6 Gewerbe. Dabei handelt es sich um eine Pflichtaufgabe nach Weisung gemäß § 10 Abs. 1 SächsGewODVO. Diesbezügliche Gebühren werden auf der Rechtsgrundlage des Sächsischen Kostenverzeichnisses erhoben und sind nicht Bestandteil des Kommunalen Kostenverzeichnisses. Weggefallen sind auch die Gebühren der Lfd. Nr. 7 Vollstreckungsverfahren. Hier kann aktuell das SächsVwKG und das Sächsische Kostenverzeichnis angewendet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen :

Gesamtkosten:

Keine haushaltmäßige Berührung

Mittel stehen zur Verfügung

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

gez. Martina
Görlach Kämmerin

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
bei weisungsfreien Angelegenheiten (VwKostS)
der Stadt Kurort Oberwiesenthal**

vom

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal mit Beschluss Nr. am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Kurort Oberwiesenthal erhebt in weisungsfreien Angelegenheiten Gebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentlich-rechtliche Leistungen sind
1. Tätigkeiten, die eine Behörde im Sinne des § 1 in Ausübung hoheitlicher Gewalt mit Außenwirkung vornimmt (Amtshandlungen); eine Amtshandlung liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis einer Behörde, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
 2. sonstige Leistungen, die eine Behörde im Sinne des § 1 im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit mit Außenwirkung erbringt, insbesondere die Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen zur Benutzung.
- (2) Individuell zurechenbar ist eine Leistung, die
1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht wird oder
 2. durch einen Tatbestand ausgelöst wird, an den eine Rechtsnorm die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache steht.

§ 3

Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Verwaltungsaufwand aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen nach § 2 Absatz 2 die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist, zu bemessen. Verwaltungsaufwand sind die regelmäßig bei der Erbringung der

öffentlich-rechtlichen Leistung anfallenden Aufwendungen, insbesondere Personal- und Sachaufwendungen.

- (2) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 bis 50.000 Euro erhoben.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Verwaltungsgebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Verwaltungsgegenstandes.
- (4) Die Mindestgebühr beträgt 10 Euro, sofern im Kostenverzeichnis nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (5) Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.
- (6) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungskosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Auslagen

- (1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 3 Absatz 1 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:
 1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
 2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
 3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.
- (3) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (4) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 5 Entstehung der Kosten

- (1) Der **Verwaltungskostenanspruch** entsteht mit Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung, in den Fällen des § 3 Absatz 6 SächsVwKG mit Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs und in den Fällen des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 SächsVwKG zu dem Zeitpunkt, zu dem das Einverständnis als erteilt gilt. Bedarf die öffentlich-rechtliche Leistung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.
- (2) Wird die Verwaltungskostenpflichtige öffentlich-rechtliche Leistung elektronisch erbracht und wird der Leistungsempfänger innerhalb es elektronischen Verfahrens zur sofortigen Zahlung aufgefordert, entsteht der Verwaltungskostenanspruch abweichend von Absatz 1 im Zeitpunkt dieser Aufforderung.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn die Behörde vor Beendigung einer öffentlich-rechtlichen Leistung, für die nach dem Kostenverzeichnis eine Festgebühr bis zu 100 Euro zu erheben ist, zur Zahlung auffordert.

§ 6 Verwaltungkostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,
 1. dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. der die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. der für die Verwaltungkostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Verwaltungkostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 4, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§ 7 Fälligkeit

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungkostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

§ 8 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

- (1) Gemäß § 8a Absatz 2 SächsKAG finden auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen, die §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechende Anwendung.
- (2) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Aufkommen an Verwaltungsgebühren und Auslagen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

- (3) Solange die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, können fehlerhafte Kostenentscheidungen von Amts wegen von der Kostenfestsetzungsbehörde geändert werden.

§ 9 Übergangsregelung

Diese Satzung ist für alle öffentlich-rechtlichen Leistungen anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung beendet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten – Kostensatzung - vom **30.11.2022** außer Kraft.

Kurort Oberwiesenthal, den

Jens Benedict
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten bei weisungsfreien Angelegenheiten (VwKostS) der Stadt Kurort Oberwiesenthal vom

Kommunales Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung (KommKVz)

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren in EUR
1		Allgemeine Amtshandlungen	
	1	Allgemeine Verwaltungstätigkeiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, auf besonderen Antrag zum unmittelbaren Nutzen des Antragstellers je angefangene halbe Stunde	21,50
	2	Beglaubigungen	
		Beglaubigungen von Unterschriften, Abschriften, Fotokopien, Schulzeugnissen und dergleichen je Beglaubigung	7,50
		gleichzeitige Beglaubigung mehrerer gleicher Unterschriften, Abschriften, Fotokopien, Schulzeugnissen und dergleichen je Beglaubigung 50 % der vollen Gebühr	3,75 für die zweite und jede weitere Beglaubigung
	3	Bescheinigungen	
	3.1	Erteilung einer Bescheinigung je angefangene halbe Stunde	21,50
	3.2	Erteilung einer Spendenbescheinigung	kostenfrei
	4	Einsichtgewährung, Auskünfte, Archivsuche	
	4.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher ohne Suche, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird je Akte oder Buch	1,00 mindestens 10,00
	4.2	Archivsuche aus dem Stadtarchiv je angefangene halbe Stunde	21,50
	4.3	Auskunftserteilung aus archivierten Geburten-, Ehe- und Sterbebüchern je angefangene halbe Stunde	22,50
	4.4	Akteneinsicht und Auszüge aus dem Bauaktenarchiv	
	4.4.1	Recherche/Auskunftserteilung zu Unterlagen aus dem Bauaktenarchiv auf besonderen Antrag zum unmittelbaren Nutzen des Antragstellers (Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn keine Nutzung erfolgt.) je angefangene halbe Stunde	21,50
	4.4.2	Erteilung von Auskünften, die über § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 SächsVwKG hinausgehen je angefangene halbe Stunde	21,50

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren in EUR
1	5	Fristverlängerungen	
		Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	25 Prozent der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr mindestens 10,00
	6	Erteilung einer Zweitschrift	50 Prozent der Gebühr für die Erstschrift mindestens 10,00
	7	Aufnahme einer Niederschrift außerhalb eines Verwaltungsaktes je angefangene halbe Stunde	21,50
	8	Schreibauslagen/Vervielfältigungen	
	8.1	Kopiergebühren je A4-Seite Farbaufschlag je Seite (A4) (Angefangene Seiten werden voll berechnet.) je A3-Seite Farbaufschlag je Seite (A3)	0,50 0,50 0,75 0,75
	8.2	Vervielfältigung in elektronischer Form je Datei	2,50
2	Finanzverwaltung		
	1	Ersatz einer Hundesteuermarke	10,00
	2	Erteilung einer Zweitschrift für einen Steuerbescheid	5,00
	3	Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	18,00
	4	Erteilung einer Forderungsaufstellung	13,50
	5	Erteilung einer Bescheinigung für das Finanzamt	18,00
3	Öffentliche Ordnung und Sicherheit		
	1	Fundsachen Fundanzeigen, Aufbewahrung, Ermittlung des Verlierers, Aushändigung je angefangene halbe Stunde	20,50
	2	Fundtiere Ergreifung, Verwahrung, Eigentümerfeststellung je angefangene halbe Stunde	20,00
	3	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	13,00
	4	Erteilung einer Genehmigung für ein Traditionsfeuer oder Feuerwerk (Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn das Traditionsfeuer bzw. Feuerwerk nicht stattfindet.) je angefangene halbe Stunde	20,00
	5	Gebühr im Zusammenhang mit der Verwahrung sichergestellter Fahrzeuge Die Gebühr umfasst alle mit der Verwahrung im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, wie die Ausstellung von Bescheinigungen, die Fertigung von Niederschriften, Anhörungen, Aufforderungen für die Abholung sowie die Herausgabe je angefangene halbe Stunde	20,50

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren in EUR
3	6	Abgabe von Stammbüchern/Urkundenmappen im Zusammenhang mit einer Trauung/Beurkundung je nach Einkaufspreis	5,00 bis 50,00
4		Schulen und Soziales	
		Fertigung einer Zensurenübersicht bei Verlust eines Originalzeugnisses	45,00
5		Bauverwaltung/Liegenschaften	
	1	Ausübung eines Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 SächsVwKG
	2	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 SächsVwKG
	3	Erteilung eines Negativzeugnisses (§§ 24 bis 28 Bau GB, § 17 SächsDSchG, §§ 24, 25 SächsWG, § 27 SächsWaldG)	41,50
	4	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 SächsVwKG
	5	Planungsrechtliche Bewertung von Flurstücken nach §§ 30, 33, 34, 35 BauGB je angefangene halbe Stunde	21,50
	6	Bescheinigungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Amtshandlungen, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist (z. B. Trassen- und Aufgrabungsbestimmungen, Zustimmung für Grundstückszufahrten u. ä.)	43,00
	7	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung je angefangene halbe Stunde	21,50
	8	Erteilung von Auskünften zur Lage je Flurstück in einem Umlegungsgebiet (§ 52 BauGB), Sanierungsgebiet (§ 142 BauGB), Erhaltungssatzungsgebiet (§ 172 BauGB) sowie zu abgeschlossenen Stellplatzablösevereinbarungen und städtebaulichen Verträgen je angefangene halbe Stunde	21,00
	9	Erteilung von Genehmigungen zur Flächennutzung außerhalb von Pacht- und Gestattungsverträgen je angefangene halbe Stunde	21,00

Anlage 2

Kalkulation zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Kurort Oberwiesenthal vom

1 1 Allgemeine Verwaltungsgebühr

Zeitgebühr

beteiligte Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anlage 1	Anteil in Prozent	
01	75,98 €	2,45	1,86 €
02	38,95 €	9,79	3,81 €
03	35,72 €	6,28	2,24 €
04	38,95 €	8,79	3,42 €
05	41,22 €	9,79	4,04 €
06	53,81 €	9,79	5,27 €
07	36,44 €	9,42	3,43 €
08	42,77 €	9,79	4,19 €
09	40,50 €	9,79	3,96 €
10	44,74 €	7,53	3,37 €
11	44,95 €	8,04	3,61 €
12	44,24 €	8,54	3,78 €
Gewichteter Stundensatz			42,99 €
Zeiteinheit			30 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			21,50 €/ZE

1 2 Beglaubigungen

Fallgebühr

beteiligte Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anlage 1	Anteil in Prozent	
11	44,95 €	50,00	22,48 €
12	44,24 €	50,00	22,12 €
Gewichteter Stundensatz			44,60 €
Mittlere Bearbeitungszeit			10 Min.
Gebührensatz für Beglaubigungen			7.43/Fall
Gebührensatz für Beglaubigungen (gerundet)			7.50/Fall

1 3.1 Bescheinigungen

Stundensatz analog zu 1 1 Allgemeine Verwaltungsgebühr

Gewichteter Stundensatz	42,99 €
Zeiteinheit	30 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit	21,50 €/ZE

1 4.1 Akteneinsicht

Stundensatz analog zu 1 1 Allgemeine Verwaltungsgebühr

Gewichteter Stundensatz	42,99 €
Zeiteinheit	15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit	10,74 €/ZE
Gebührensatz je Zeiteinheit (gerundet)	10,00 €/ZE

1 4.2 Archivsuche

Stundensatz analog zu 1 1 Allgemeine Verwaltungsgebühr

Gewichteter Stundensatz	42,99 €
Zeiteinheit	30 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit	21,50 €/ZE

1 4.3 Auskunftserteilung Standesamt

Stundensatz analog zu 1 2 Beglaubigungen

Gewichteter Stundensatz	44,60 €
Zeiteinheit	30 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit	22,30 €/ZE
Gebührensatz je Zeiteinheit (gerundet)	22,50 €/ZE

1 4.4.1 Recherche/Auskunft Bauaktenarchiv

Zeitgebühr

beteiligte Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anlage 1	Anteil in Prozent	
05	41,22 €	40,00	16,49 €
08	42,77 €	40,00	17,11 €
10	44,74 €	20,00	8,95 €
Gewichteter Stundensatz			42,54 €
Zeiteinheit			30 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			21,27 €/ZE
Gebührensatz je Zeiteinheit (gerundet)			21,50 €/ZE

1 4.4.2 Auskunftserteilung

Stundensatz analog zu 1 4.4.1 Auskunft Bauaktenarchiv

Gewichteter Stundensatz	42,54 €
Zeiteinheit	30 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit	21,27 €/ZE
Gebührensatz je Zeiteinheit (gerundet)	21,50 €/ZE

1 5 Fristverlängerung

Stundensatz analog zu 1 1 Allgemeine Verwaltungsgebühr

Gewichteter Stundensatz	42,99 €
Zeiteinheit	15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit	10,74 €/ZE
Gebührensatz je Zeiteinheit (gerundet)	10,00 €/ZE

1 6 Zweitschrift

Stundensatz analog zu 1 1 Allgemeine Verwaltungsgebühr

Gewichteter Stundensatz	42,99 €
Zeiteinheit	15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit	10,74 €/ZE
Gebührensatz je Zeiteinheit (gerundet)	10,00 €/ZE

1 7 Niederschrift

Stundensatz analog zu 1 1 Allgemeine Verwaltungsgebühr

Gewichteter Stundensatz	42,99 €
Zeiteinheit	30 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit	21,50 €/ZE

1 8 Schreibaufgaben/Vervielfältigungen

Festgebühr

beteiligte Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anlage 1	Anteil in Prozent	
02	38,95 €	10,04	3,91 €
03	35,72 €	6,44	2,30 €
04	38,95 €	9,01	3,51 €
05	41,22 €	10,04	4,14 €
06	53,81 €	10,04	5,40 €
07	36,44 €	9,65	3,52 €
08	42,77 €	10,04	4,29 €
09	40,50 €	10,04	4,07 €
10	44,74 €	7,72	3,45 €
11	44,95 €	8,24	3,70 €
12	44,24 €	8,75	3,87 €
Gewichteter Stundensatz			42,17 €
Mittlere Bearbeitungszeit für 10 Kopien (Durchschnittswert)			6 Min.
Gebührensatz Personal für 10 Kopien (Durchschnittswert)			4,22 €
Gebührensatz Personal für 1 Kopie			0,42 €
Mietkosten Kopierer im Jahr			5.697,71 €
Anzahl der Kopien im Jahr			73.074
Kosten Kopierer pro Kopie			0,08 €
Gesamtkosten pro Kopie			0,50 €

2 1 Ersatz Hundesteuermarke

Festbetragsgebühr

beteiligte Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anlage 1	Anteil in Prozent	
06	53,81 €	100,00	53,81 €
Gewichteter Stundensatz			53,81 €
Mittlere Bearbeitungszeit			10 Min.
Gebührensatz			8,97 €
Kosten für Hundesteuermarke			2,50 €
Kosten pro Fall			11,47 €
Kosten pro Ersatz Hundesteuermarke			10,00 €

2 2 Zweitschrift Steuerbescheid

Festbetragsgebühr

beteiligte Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anlage 1	Anteil in Prozent	
06	53,81 €	100,00	53,81 €
Gewichteter Stundensatz			53,81 €
Mittlere Bearbeitungszeit			5 Min.
Gebührensatz Personal			4,48 €
Ausfertigung/Kopie			0,50 €
Gebührensatz			4,98 €
Gebührensatz (gerundet)			5,00 €

2 3 Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung

Festbetragsgebühr

beteiligte Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anlage 1	Anteil in Prozent	
06	53,81 €	100,00	53,81 €
Gewichteter Stundensatz			53,81 €
Mittlere Bearbeitungszeit			20 Min.
Gebührensatz			17,94/Fall
Gebührensatz (gerundet)			18,00 €

2 4 Erteilung einer Forderungsaufstellung

Festbetragsgebühr

beteiligte Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anlage 1	Anteil in Prozent	
06	53,81 €	20,00	10,76 €
07	36,44 €	80,00	29,15 €
Gewichteter Stundensatz			39,91 €
Mittlere Bearbeitungszeit			20 Min.
Gebührensatz			13,30 €
Gebührensatz (gerundet)			13,50 €

2 5 Erteilung einer Bescheinigung für das Finanzamt

Festbetragsgebühr

beteiligte Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anlage 1	Anteil in Prozent	
06	53,81 €	100,00	53,81 €
Gewichteter Stundensatz			53,81 €
Mittlere Bearbeitungszeit			20 Min.
Gebührensatz			17,94/Fall
Gebührensatz (gerundet)			18,00 €

3 1 Fundsachen

Zeitgebühr

beteiligte Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anlage 1	Anteil in Prozent	
05	40,50 €	100,00	40,50 €
Gewichteter Stundensatz			40,50 €
Zeiteinheit			30 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			20,25 €/ZE
Gebührensatz je Zeiteinheit (gerundet)			20,50 €/ZE

3 2 Fundtiere

Zeitgebühr

beteiligte Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anlage 1	Anteil in Prozent	
02	38,95 €	80,00	31,16 €
04	38,95 €	20,00	7,79 €
Gewichteter Stundensatz			38,95 €
Zeiteinheit			30 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			19,48 €/ZE
Gebührensatz je Zeiteinheit (gerundet)			20,00 €/ZE

3 3 Sondernutzungserlaubnis

Festgebühr

beteiligte Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anlage 1	Anteil in Prozent	
02	38,95 €	80,00	31,16 €
04	38,95 €	20,00	7,79 €
Gewichteter Stundensatz			38,95 €
Mittlere Bearbeitungszeit			20 Min.
Gebührensatz			12,98 €/Fall
Gebührensatz (gerundet)			13,00 €

3 4 Feuerwerk

Zeitgebühr

beteiligte Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anlage 1	Anteil in Prozent	
02	38,95 €	20,00	7,79 €
04	38,95 €	80,00	31,16 €
Gewichteter Stundensatz			38,95 €
Zeiteinheit			30 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			19,48 €/ZE
Gebührensatz je Zeiteinheit (gerundet)			20,00 €/ZE

3 5 Verwahrung Fahrzeuge

Zeitgebühr

beteiligte Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anlage 1	Anteil in Prozent	
02	38,95 €	70,00	27,27 €
11	44,95 €	30,00	13,49 €
Gewichteter Stundensatz			40,75 €
Zeiteinheit			30 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			20,38 €/ZE
Gebührensatz je Zeiteinheit (gerundet)			20,50 €/ZE

4 Zensurenübersicht

Festgebühr

beteiligte Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anlage 1	Anteil in Prozent	
11	44,95 €	50,00	22,48 €
12	44,24 €	50,00	22,12 €
Gewichteter Stundensatz			44,60 €
Mittlere Bearbeitungszeit			60 Min.
Gebührensatz			44,60 €/Fall
Gebührensatz (gerundet)			45,00 €

5 3 Negativzeugnis

Festgebühr

beteiligte Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anlage 1	Anteil in Prozent	
05	41,22 €	100,00	41,22 €
Gewichteter Stundensatz			41,22 €
Mittlere Bearbeitungszeit			60 Min.
Gebührensatz			41,22 €/Fall
Gebührensatz (gerundet)			41,50 €

5 5 Planungsrechtliche Bewertung

Zeitgebühr

beteiligte Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anlage 1	Anteil in Prozent	
08	42,77 €	100,00	42,77 €
Gewichteter Stundensatz			42,77 €
Zeiteinheit			30 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			21,39 €/ZE
Gebührensatz je Zeiteinheit (gerundet)			21,50 €/ZE

5 6 Amtshandlung Bauverwaltung

Festgebühr

beteiligte Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anlage 1	Anteil in Prozent	
08	42,77 €	100,00	42,77 €
Gewichteter Stundensatz			42,77 €
Mittlere Bearbeitungszeit			60 Min.
Gebührensatz			42,77 €/Fall
Gebührensatz (gerundet)			43,00 €

5 7 Genehmigung Erhaltungssatzung

Zeitgebühr

beteiligte Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anlage 1	Anteil in Prozent	
08	42,77 €	100,00	42,77 €
Gewichteter Stundensatz			42,77 €
Zeiteinheit			30 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			21,39 €/ZE
Gebührensatz je Zeiteinheit (gerundet)			21,50 €/ZE

5 8 Auskünfte zu speziellen Baugebieten

Zeitgebühr

beteiligte Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anlage 1	Anteil in Prozent	
05	41,22 €	50,00	20,61 €
08	42,77 €	50,00	21,39 €
Gewichteter Stundensatz			42,00 €
Zeiteinheit			30 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			21,00 €/ZE

5 9 Genehmigung Flächennutzung

Zeitgebühr

beteiligte Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anlage 1	Anteil in Prozent	
05	41,22 €	100,00	41,22 €
Gewichteter Stundensatz			41,22 €
Zeiteinheit			30 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			20,61 €/ZE
Gebührensatz je Zeiteinheit (gerundet)			21,00 €/ZE

Ermittlung der Kosten je Arbeitsstunde

Mitarbeiter/in	Wochenarbeitszeit			Personal-kosten pro Jahr	Jahres-arbeitszeit in Std.	Kosten pro Stunde	Raumkosten-pauschale je Stunde ¹	Pauschale für sächlichen Personalaufw. ²	Verwaltungs-kosten pro Stunde
	volle Stelle	lt. Arbeits-vertrag	Anteil						
01	39 Std.	39 Std.	100,00%	116.882,75 €	1.716	68,11 €	1,29	6,58	75,98 €
02	39 Std.	39 Std.	100,00%	53.332,27 €	1.716	31,08 €	1,29	6,58	38,95 €
03	39 Std.	25 Std.	64,10%	30.640,00 €	1.100	27,85 €	1,29	6,58	35,72 €
04	39 Std.	35 Std.	89,74%	47.862,00 €	1.540	31,08 €	1,29	6,58	38,95 €
05	39 Std.	39 Std.	100,00%	57.220,47 €	1.716	33,35 €	1,29	6,58	41,22 €
06	39 Std.	39 Std.	100,00%	78.833,35 €	1.716	45,94 €	1,29	6,58	53,81 €
07	39 Std.	37,5 Std.	96,15%	47.140,39 €	1.650	28,57 €	1,29	6,58	36,44 €
08	39 Std.	39 Std.	100,00%	59.896,95 €	1.716	34,90 €	1,29	6,58	42,77 €
09	39 Std.	39 Std.	100,00%	55.989,89 €	1.716	32,63 €	1,29	6,58	40,50 €
10	39 Std.	30 Std.	76,92%	48.670,00 €	1.320	36,87 €	1,29	6,58	44,74 €
11	39 Std.	32 Std.	82,05%	52.203,00 €	1.408	37,08 €	1,29	6,58	44,95 €
12	39 Std.	34 Std.	87,18%	54.415,00 €	1.496	36,37 €	1,29	6,58	44,24 €

¹ Sachkostenpauschale gemäß VwV Kostenfestlegung Abschnitt 1 Teil B Nr. II Punkt 3 a vom 8. Mai 2020

² Sächlicher Verwaltungsaufwand gemäß VwV Kostenfestlegung Abschnitt 1 Teil B Nr. II Punkt 3 b vom 8. Mai 2020

Jahresarbeitszeit in Stunden

Ermittlung der Nettoarbeitstage für das Jahr 2023

Bruttoarbeitstage vom 01.01.2023 bis 31.12.2023	365 Tage
Wochenendtage (bei einer 5-Tage-Arbeitswoche)	105 Tage
Nettoarbeitstage (nur Wochentage)	260 Tage

Feiertage in Sachsen

Neujahr	Sonntag, 01.01.2023	
Karfreitag	Freitag, 07.04.2023	
Ostermontag	Montag, 10.04.2023	
Tag der Arbeit	Montag, 01.05.2023	
Christi Himmelfahrt	Donnerstag, 18.05.2023	
Pfingstmontag	Montag, 29.05.2023	
Tag der Deutschen Einheit	Dienstag, 03.10.2023	
Reformationstag	Dienstag, 31.10.2023	
Buß- und Betttag	Mittwoch, 22.11.2023	
1. Weihnachtsfeiertag	Montag, 25.12.2023	
2. Weihnachtsfeiertag	Dienstag, 26.12.2023	
Anzahl Feiertage an einem Wochentag		10 Tage
Nettoarbeitstage (abzüglich Feiertage)		250 Tage

Ermittlung der Arbeitszeit einer Volltagsstelle für das Jahr 2023

Nettoarbeitstage	250 Tage
abzüglich Tarifierurlaub	30 Tage
zu berücksichtigende Nettoarbeitstage	220 Tage
Arbeitszeit Volltagsstelle	39 Std./Woche
zu berücksichtigende Nettoarbeitstage	220 Tage
tägliche Arbeitszeit in Stunden	7,8 Std./Tag
Jahresarbeitszeit Volltagsstelle	1.716 Std
Jahresarbeitszeit Volltagsstelle (gerundet)	1.716 Std.